

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2008.00048 vom 31. Januar 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2008.00048

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2008.00048 du 31 janvier 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2008.00048 del 31 gennaio 2010

Erwägungen

E. 4

4.1 Es ist aktenkundig, dass die Beschwerdegegnerin der Anspruchsberechnung für 2007 und 2008 zunächst "familienrechtliche Unterhaltsbeiträge" von jährlich Fr. 32'600.-- zugrunde gelegt hat (Urk. 7/28/2, 7/31/4, 7/39/3 und 7/47/4). In den wiedererwägungsweise erlassenen Verfügungen vom 6. Mai 2008 reduzierte sie den Betrag, den sie nun als "sonstiges Einkommen" respektive "übrige Einnahmen Diverses" bezeichnete, auf Fr. 18'140.-- im Jahr (Urk. 7/48/2 und 7/52/3).

4.2 Die Beschwerdegegnerin vertritt die Auffassung, die Tatsache, dass der Sohn der Beschwerdeführerin beim Antrag auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung zugesichert habe, für den Lebensunterhalt seiner Mutter aufzukommen, bilde eine ausreichende Grundlage, um weiterhin entsprechendes Einkommen anzurechnen. Nur deshalb sei die Bewilligung erteilt worden, und es wäre stossend, wenn dieser Unterhalt bei der Berechnung der Zusatzleistungen ausser Acht gelassen würde. Demgegenüber machte die Beschwerdeführerin veränderte Verhältnisse in der Lebenssituation ihres Sohnes geltend, der sich im Jahr 2005 verheiratet habe und im 2007 Vater eines Kindes geworden sei, weshalb er sie finanziell nicht mehr unterstützen könne (Urk. 1).

4.3 Zweifellos spielte die Zusicherung der finanziellen Unterstützung durch den Sohn bei der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung eine entscheidende Rolle (Urk. 3/2). Mithin ist aber zu beachten, dass eine solche Zusicherung 1999 und damit in einem Zeitpunkt abgegeben worden war, als die Beschwerdeführerin - noch nicht pflegebedürftig - mit ihrem damals noch ledigen Sohn eine gemeinsame Wohnung bewohnt und er für ihren Unterhalt gesorgt hatte. Bei Berechnung der Zusatzleistungen für 2005 wurde die Unterstützung durch den Sohn auf jährlich Fr. 40'000.-- geschätzt (Urk. 7/12/1 und 7/21/3-4), so dass ein Einnahmenüberschuss resultierte und der Anspruch auf Zusatzleistungen mit in Rechtskraft erwachsener Verfügung verneint wurde (Urk. 7/20/1 und 7/24/1-2).

Es ist zu berücksichtigen, dass eine solche Zusicherung kann jedoch ohne Weiteres im Laufe der Zeit durch eine Veränderung der Lebensumstände (beispielsweise Familiengründung) oder auch durch unvorhergesehene Ereignisse (wie Arbeitslosigkeit) verunmöglicht werden. Immer müsste aber bei veränderten Verhältnissen geprüft werden, inwieweit ein Unterhalt noch geleistet werden kann. Dies kann aber - wie aufzuzeigen sein wird - offen gelassen werden, denn Einnahmen sind nur anrechenbar, wenn sie sich unter Art. 11 Abs. 1 ELG respektive Art. 3c aELG subsumieren lassen, da diese Aufzählung abschliessend ist (Urs Müller, Rechtsprechung zum ELG, Rz 311 zu Art. 3c aELG; Rz 2058 der Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherung über die

Ergänzungsleistungen zur AHV und IV [WEL] in der seit 1. Januar 2008 gültigen Fassung).

Wie die Beschwerdegegnerin im Einspracheentscheid zu Recht festgehalten hat (Urk. 2 S. 2), kann das von ihr angerechnete Einkommen nicht als "familienrechtlicher Unterhaltsbeitrag" gemäss Art. 3c Abs. 1 lit. h aELG beziehungsweise Art. 11 Abs. 1 lit. h ELG betrachtet werden. Auch liegt kein Anwendungsfall von Art. 3c Abs. 1 lit. e aELG oder Art. 11 Abs. 1 lit. e ELG vor (Urk. 2 S. 2). Diese letzteren Bestimmungen beziehen sich auf Leistungen aus Verpfändungsvertrag und ähnlichen Vereinbarungen. Immer aber liegt einem solchen Vertrag, bei welchem zudem zur Gültigkeit die Form der letztwilligen Verfügung Voraussetzung ist (Art. 522 Abs. 1 des Obligationenrechts, OR) oder einer solchen Vereinbarung, welche zwar schriftlich oder mündlich abgeschlossen werden kann (Rz 2114 WEL), die Übertragung von Vermögen oder einzelnen Vermögenswerten zugrunde, worauf als Gegenleistung ein Anspruch auf Lebensunterhalt begründet wird. Von dieser Situation geht indes die Beschwerdegegnerin selber nicht aus.

Es kann ihr allerdings nicht beigespflichtet werden, wenn sie in Analogie der Regelungen zur Berechnung bei Pflegefällen von Ordensangehörigen davon ausgeht, ein Betrag von Fr. 18'400.--, welcher dem Betrag des allgemeinen Lebensbedarfs bei den Zusatzleistungen entspricht, sei zu berücksichtigen. Denn diese Auffassung geht davon aus, dass eine verpfändungsähnliche Vereinbarung vorliegt. Die Beschwerdegegnerin verkennt dabei, dass bei Ordens- und andern religiösen Gemeinschaften eine unabdingbare Verpflichtung des Ordens beziehungsweise der Gemeinschaft besteht, für den Lebensunterhalt seiner Mitglieder zu sorgen. Dies erfolgt jedoch als Ausgleich für eine Hingabe von allfälligem Vermögen beim Eintritt in die Gemeinschaft und der lebenslangen (unentgeltlichen) Arbeit für die Gemeinschaft. Diese Verpflichtung der Gemeinschaft, lebenslang für den Unterhalt ihrer Mitglieder aufzukommen, kann nicht mit der im Hinblick auf die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung abgegebenen Zusicherung des Sohnes, seine Mutter zu unterhalten, gleichgesetzt werden. Wie erwähnt können Umstände eintreten, welche es der sich verpflichtenden Person nicht mehr ermöglichen, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Solche Veränderungen in den tatsächlichen Verhältnissen wie sie bei Privatpersonen vorkommen können, sind bei Ordensgemeinschaften ausgeschlossen. So hat denn auch das damalige Eidgenössische Versicherungsgericht mit Urteil vom 29. Juli 1983 in einem vergleichbaren Sachverhalt entschieden: "Es erscheint jedoch zweifelhaft, ob die Mutter aufgrund der Erklärung des Sohnes eine Forderung hätte erheben können, die weiter als die Verwandtenunterstützung von ZGB 328 ff. geht" (BGE 109 V 137 Erw. 2 = Pra Nr. 49 S. 117). Das oberste Gericht liess deshalb die Frage der Höhe allfälliger Unterhaltsleistungen offen, da diese nicht als Einkommen anzurechnen sind.

4.4 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass unter der Position "Übrige Einkommen Diverses" (Urk. 7/52/3) nichts anzurechnen ist. Die dem Einspracheentscheid zugrunde liegende Verfügung vom 6. Mai 2008 betreffend die Zusatzleistungen mit Wirkung ab 1. Januar 2008 erweist sich daher als nicht korrekt. Die Beschwerdegegnerin, an welche die Sache zurückzuweisen ist, wird den Anspruch auf Zusatzleistungen mit Wirkung ab dem 1. Januar 2008 in diesem Sinne neu zu berechnen haben.

Das führt zur Gutheissung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten ist.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten wird, wird der Einspracheentscheid der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV, vom 6. Mai 2008 - soweit er das Jahr 2008 betrifft - aufgehoben, und es wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, damit sie die Zusatzleistungen ab dem 1. Januar 2008 im Sinne der Erwägungen neu berechne und darüber verfüge.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Y.____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV

- Bundesamt für Sozialversicherungen

- Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.